

Satzung zur Durchführung des Zulassungsverfahrens bei der Studienplatzvergabe im Masterstudiengang Deutsch-Französischer integrierter Studiengang Politikwissenschaft

Vom 8. Juli 2016

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Im Masterstudiengang Deutsch-Französischer integrierter Studiengang Politikwissenschaft der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt wird, sofern dieser zulassungsbeschränkt ist, die Zulassung an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt sowohl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger als auch der Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester durch ein Zulassungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung geregelt.
- (2) ¹Für das Zulassungsverfahren wird die durch Satzung der Universität für das jeweilige Studienjahr festgelegte Zulassungszahl zugrunde gelegt. ²Am Zulassungsverfahren können nur Studienbewerberinnen und Studienbewerber teilnehmen, die das Eignungsverfahren nach Anlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsch-Französischer integrierter Studiengang Politikwissenschaft vom 16. Juni 2016 in der jeweils gültigen Fassung erfolgreich absolviert haben. ³Wenn die Zahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Eignung für den Masterstudiengang durch das Eignungsverfahren festgestellt wurde, die Zahl der verfügbaren Studienplätze übersteigt, wird das Zulassungsverfahren nach den Bestimmungen dieser Satzung durchgeführt.
- (3) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, erfolgt das Zulassungsverfahren in Anlehnung an das Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBI S. 320), in der jeweils gültigen Fassung sowie die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBI S. 401), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zielsetzung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

In das Zulassungsverfahren werden nur Studienbewerberinnen und Studienbewerber einbezogen, die mit ihrem Antrag auf Zulassung zum Studium eine Erklärung darüber abgegeben haben, dass sie die Zielsetzung der Hochschule gemäß Art. 3 der Verfassung der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 15. September 2010 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 34, 1/2010, S. 73) in der jeweils gültigen Fassung respektieren.

§ 3 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Entscheidungen im Zulassungsverfahren und die Durchführung liegt beim Studierendenbüro.

§ 4 Zulassungsantrag

- (1) Der Zulassungsantrag muss für das Wintersemester bis zum 1. Juni und für das Sommersemester bis zum 15. Januar bei der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) ¹Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt bestimmt die Form des Zulassungsantrages und entsprechender Ergänzungsanträge. ²Sie legt auch Art und Form der Unterlagen fest, die den Anträgen mindestens beizufügen sind. ³Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.
- (3) ¹Personen, die sich um einen Studienplatz bewerben, können im Zulassungsantrag nur einen Studiengang nennen. ²Ein Hilfsantrag ist nicht möglich.

§ 5 Auswahlverfahren, Quoten

- (1) ¹Von den festgesetzten Zulassungszahlen werden bevorzugt Studienplätze vergeben an
 - a) 2 v.H. für Fälle außergewöhnlicher Härte, insbesondere soziale Härte,
 - b) 5 v.H. für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, soweit sie nicht nach Abs. 4 gleichgestellt sind.

²Eine außergewöhnliche Härte im Sinne des Satz 1 Buchst. a liegt insbesondere vor, wenn soziale oder familiäre Gründe in der Person des Bewerbers oder der Bewerberin die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. ³Für jede Quote in Satz 1 muss wenigstens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens eine Bewerbung zu berücksichtigen ist. ⁴Bei der Berechnung der Quote wird gerundet.
- (2) ¹Die übrigen Studienplätze werden an Bewerberinnen und Bewerber nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens vergeben. ²Für das Auswahlverfahren nach Satz 1 wird die Durchschnittsnote des ersten Studienabschlusses als das einzige Auswahlkriterium festgesetzt.
- (3) Sind für die Vergabe nach Abs. 2 Satz 1 weniger zu berücksichtigende Bewerbungen vorhanden als Studienplätze, werden die freibleibenden Studienplätze nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. b vergeben, soweit dort noch zu berücksichtigende Bewerbungen vorhanden sind.
- (4) Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, sowie sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen, werden nach den für Deutsche geltenden Bestimmungen am Vergabeverfahren beteiligt.

§ 6 Zulassungsbescheid

- (1) Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt benachrichtigt die Personen, die sich um einen Studienplatz beworben haben, von ihrer Entscheidung über die Anträge.
- (2) ¹Im Zulassungsbescheid wird die Einschreibefrist festgesetzt. ²Immatrikulieren sich

Bewerberinnen und Bewerber nicht innerhalb dieser Frist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ³Lehnt die Hochschule die Einschreibung einer Bewerberin oder eines Bewerbers ab, weil die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Studierende oder Studierender nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.

- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 7

Nachrückverfahren, Losverfahren

- (1) ¹Stehen nach Durchführung des Hauptverfahrens noch freie Studienplätze zur Verfügung, führt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt bis zu zwei Nachrückverfahren durch. ²Für das Nachrückverfahren gilt § 5 entsprechend.
- (2) Sind nach Abschluss der Nachrückverfahren noch Studienplätze vorhanden, werden die verfügbar gebliebenen Studienplätze durch Losentscheid erteilt.
- (3) Das Vergabeverfahren ist stets beendet, wenn seit Vorlesungsbeginn vier Wochen verstrichen sind.

§ 8

Höhere Fachsemester

Die Zulassung in höhere Fachsemester erfolgt entsprechend den Maßgaben des § 35 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18. Juni 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2015 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids des Präsidiums der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 3. März 2015 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 7. Juli 2016 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 10. Juni 2016; Az.: X.2-H2413.3.EIC/13/4.

Eichstätt/Ingolstadt, den 8. Juli 2016

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 8. Juli 2016 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. Juli 2016.